Regierungsrat



Sitzung vom:

12. August 2019

Beschluss Nr.:

28

Interpellation betreffend Departementsverteilung im Obwaldner Regierungsrat
Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend die Departementsverteilung im Obwaldner Regierungsrat (54.19.14), welche von Kantonsrat Hampi Lussi, Kägiswil und 18 Mitunterzeichnenden am 28. Juni 2019 eingereicht worden ist, wie folgt:

1. Gegenstand

Gemäss den Interpellanten liegen nach dem ersten Amtsjahr der neuen Legislatur bei entscheidenden Dossiers noch keine abschliessenden Ergebnisse vor. Aus der Bevölkerung würden den Parlamentariern Fragen betreffend der Departementsverteilung herangetragen. Diese Interpellation solle ein Weg sein, um Klarheit und Transparenz zu schaffen.

Mit Einreichung der Interpellation vor Ende Juni 2019 bleibe dem Regierungsrat ausreichend Zeit, um sich über die Departementsverteilung Gedanken zu machen und eventuell bereits auf das Amtsjahr 2019/2020 oder spätestens im darauffolgenden Jahr Umverteilungen oder Rochaden vornehmen zu können.

Vor diesem Hintergrund stellen die Interpellanten verschiedene Fragen zur Zuteilung der Departemente sowie der Möglichkeit einer Korrektur bzw. Mutation.

2. Vorbemerkungen

Einleitend gilt festzuhalten, dass die Bevölkerung die Regierungsräte als Mitglieder des Gesamtgremiums wählt und nicht explizit als Vorsteher bzw. Vorsteherinnen bestimmter Departemente. Dementsprechend sind die Regierungsräte in erster Linie Mitglieder der Kollegialbehörde. Das Kollegium ist gemeinsam verantwortlich für die Wahrnehmung der Regierungsfunktionen im Kanton (vgl. Art. 15 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 [StVG; GDB 130.1). So ist sichergestellt, dass das Fachwissen jedes Mitglieds des Regierungsrats in die Regierungstätigkeit einfliesst. Gleichzeitig führt jedes Mitglied ein Department und vertritt dessen Aufgaben und Anträge im Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons (Art. 76 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 [KV; GDB 101.0) und Art. 1 der Organisationsverordnung vom 7. September 1989 [OV; GDB 133.11]. Die Regierungstätigkeit hat Vorrang vor den anderen Aufgaben des Regierungsrats, namentlich der Führung der kantonalen Verwaltung und eines Departements. Die Regierungstätigkeit beinhaltet im Wesentlichen die Planung des staatlichen Handelns, die Koordination der staatlichen Tätigkeit sowie die Vertretung des Kantons nach innen und aussen (siehe Art. 2 Abs. 1 und 2 OV).

Signatur OWKR.165 Seite 1 | 3

Der Amtseid oder das Amtsgelübde des Regierungsrats dient dabei als wichtiges Zeichen sowie Bekräftigung, die von Verfassung und Gesetz auferlegten Verpflichtungen einzuhalten und jederzeit zum Wohl des Kantons und seiner Bevölkerung zu wirken (Art. 55 Abs. 1 KV in Verbindung mit Art. 4 des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 [KRG; GDB 132.1]).

3. Fragebeantwortung

3.1 Sind die Departemente nach den Kompetenzen und Stärken der Regierungsmitglieder verteilt worden?

Die Departementsverteilung ist nach Art. 74 Abs. 3 KV Sache des Regierungsrats. Diese Bestimmung gilt seit Inkrafttreten der Kantonsverfassung vor 50 Jahren unverändert. Wie einleitend festgehalten, steht die eigentliche Regierungstätigkeit, welche der Regierungsrat als Kollegialgremium wahrnimmt, an erster und die Führung des Departements an zweiter Stelle.

Die Regierungstätigkeit verlangt strategisches Denken sowie Management-, Führungs-, Organisations- und Kommunikationsfähigkeiten. Diese Qualifikationen gilt es gewinnbringend in die Exekutive einzubringen. Ergänzend dazu kann jedes Mitglied des Regierungsrats seine berufliche Erfahrung sowie sein Fachwissen jederzeit in alle Departementsgeschäfte einbringen.

Jedes Mitglied des Regierungsrats muss die Bereitschaft und Fähigkeit haben, jedes Departement zu übernehmen. Einschlägige Berufserfahrung oder einschlägiges Fachwissen werden nicht vorausgesetzt. Es kann im Gegenteil durchaus von Vorteil sein, wenn der Vorsteher bzw. die Vorsteherin eines Departements anderweitige Erfahrungen als eine einschlägige Berufspraxis einbringen kann. Eine Aussensicht fördert nach Auffassung des Regierungsrats ein breit abgestütztes und vernetztes Denken, bringt neue Ideen ein und reduziert die Gefahr von "Betriebsblindheit" in einem Departement. Hinzu kommt, dass der Vorsteher bzw. die Vorsteherin eines Departements jederzeit auf das notwendige Fachwissen in der Verwaltung zurückgreifen kann.

- 3.2 Ist die Zuteilung der Departemente im Sinne des Volkes?

 Der Gesamterneuerungswahl des Regierungsrats für die Amtsdauer 2018 bis 2022 stellten sich drei bisherige Mitglieder des Regierungsrats. Sie standen zu diesem Zeitpunkt den gleichen Departementen wie heute vor. Die Bevölkerung hat diese drei bisherigen Mitglieder des Regierungsrats im ersten Wahlgang wiedergewählt und damit ihre Zufriedenheit mit deren Arbeit zum Ausdruck gebracht. Im Übrigen nimmt der Regierungsrat die Zuteilung der Departemente stets mit Blick auf die oben erwähnten Vorgaben der Kantonsverfassung, des Staatsverwaltungsgesetzes und der Organisationsverordnung vor.
- 3.3 Ist die Zuteilung der Ämter an die entsprechenden Departemente die beste Lösung für Obwalden?

Die Verwaltungsorganisation ist klar strukturiert und zeitgemäss an die Verhältnisse im Kanton Obwalden angepasst. Mit der zweckmässigen Gliederung ist eine gute und effiziente Zusammenarbeit innerhalb der Departemente sowie zwischen den Departementen und Ämtern sichergestellt. Die heutige Verwaltungsorganisation vermag die derzeitigen Herausforderungen des Kantons gut abzudecken.

3.4 Ist der Regierungsrat bereit, an den bestehenden Zuteilung Korrekturen vorzunehmen, um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit beim Parlament und dem Volk zu steigern? Die Organisation und die Aufgaben der Staatsverwaltung bleiben einem ständigen Wandel unterworfen und müssen immer wieder sachlich nach Effizienz- und Effektivitätskriterien analysiert werden. Die kantonale Verwaltung kann und muss verändert oder angepasst werden können, wenn sich die Verhältnisse ändern. Die Veränderungen der Organisationsstruktur basieren dabei auf strukturellen und prozessorientierten und nicht politischen und personellen Überlegungen.

Signatur OWKR.165 Seite 2 | 3

Soweit erforderlich, nimmt der Regierungsrat im Sinne einer stetigen Überprüfung und Organisationsentwicklung Anpassungen vor, wie er dies seit der Departementsreorganisation im Jahre 2002 getan hat (z.B. Verteilung von Aufgaben des aufgelösten Bau- und Umweltdepartements, Loslösung des Gesundheitsamts aus dem Sicherheits- und Gesundheitsdepartment oder Zuordnung des Sachbereichs öffentlicher Verkehr zum Bau- und Raumentwicklungsdepartement/Volkswirtschaftsdepartement).

3.5 Auf welchen Zeitpunkt sieht der Regierungsrat entsprechend dem Analyseergebnis eine Mutation vor?

Nach Art. 8 OV überträgt der Regierungsrat zu Beginn jedes Amtsjahrs jedem Mitglied die Leitung eines Departements und bezeichnet die Stellvertretung.

Anlässlich der jährlichen Departementsverteilung wird auch die Zuweisung der Ämter überprüft. Im Weiteren hat der Regierungsrat die Thematik der Verwaltungsorganisation an der Herbst-klausur 2018 besprochen und die Zuweisung einzelner Bereiche diskutiert. Auch im Sinne der Kontinuität sieht der Regierungsrat gegenwärtig keinen Handlungsbedarf, Änderungen in der Zuteilung von Ämtern vorzunehmen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Staatskanzlei

- Ratssekretariat

Im Namen des Regierungsrats

Nicole Frunz Wallimann Landschreiberin

Versand: 22. August 2019

Signatur OWKR.165 Seite 3 | 3